

# Nochmals : "Suisa"-Gebühren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 105

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734906>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VII. Jahrgang · 1942  
Nr. 105 · Januar

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—  
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—  
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr. 1, Zürich  
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:  
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich  
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 291 89  
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne  
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2 60 53

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern  
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 2 90 29  
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Zürich  
Sekretariat Zürich, Rennweg 59, Tel. 334 77  
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich  
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 755 22

*Inhalt*

Seite

Nochmals: «Suisa»-Gebühren . . . . .	1
«Angewandte Filmkunst» . . . . .	3
Schweiz. Lichtspieltheaterverband: Sitzungsberichte . . . . .	4
Gesellschaft Schweiz. Filmschaffender: Tagungen . . . . .	4
Schweiz. Filmkammer: Mitteilung . . . . .	5
Zwei geschätzte Mitglieder gestorben . . . . .	5
Schweizerfilme, die im Jahre 1941 erschienen . . . . .	9
Kinobesitzer, pflegt den Kulturfilm! . . . . .	11
Mehr Qualitätsfilme für Jugendliche! . . . . .	12
Wie man es nicht machen sollte . . . . .	12
Von einem Filmmittwoch in der Bundesversammlung . . . . .	12
Aus den schweizerischen Filmstudios . . . . .	12
Ein neuer Schweizerfilm: «Berge und Soldaten» . . . . .	15
Ein Farbenfilm aus dem Armeeleben . . . . .	16
Zum Projekt eines Filmstudios in Montreux . . . . .	16
Nationalrat August Schirmer † . . . . .	16
Das «Problem der Damenhüte» . . . . .	16
Was kommt in Deutschland? . . . . .	17
In den deutschen Kinos sieht man . . . . .	22
Filmbrief aus Frankreich . . . . .	24
Film und Kino in England . . . . .	28
Der Stand der amerikanischen Filmproduktion . . . . .	29
Filmplauderei aus Hollywood . . . . .	30
Kurzer Ueberblick über die Produktion 1942/1943 der . . . . .	34
20th Century-Fox . . . . .	34
Internationale Filmnotizen . . . . .	36
Film- und Kino-Technik:	
Probleme des Farbfilms, 42; Fernsehen im Kino . . . . .	44
Aus dem Handelsamtsblatt . . . . .	44
Verleiher-Mitteilungen . . . . .	48

*Sommaire*

Page

Lettre à un confrère . . . . .	53
La Chambre Suisse du Cinéma et les projets de Montreux . . . . .	53
Nouvelles Productions Suisses . . . . .	54
L'Activité cinématographique en France . . . . .	54
Cinéma en Hongrie . . . . .	54
Nouvelles d'Angleterre . . . . .	55
Lettres d'Hollywood . . . . .	56
Nouvelles de Bulgarie . . . . .	58
Sur les écrans du monde . . . . .	58
Technique: «Fantasia» et le Relief sonore, 60; Les plus . . . . .	62
grands ateliers d'Europe . . . . .	62
Communications des maisons de location . . . . .	62

(Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet)

*Nochmals:*

«Suisa»-Gebühren

Dr. H. D. Nach der Enttäuschung, die uns der Entscheidung der Schiedskommission vom Oktober 1941 bereitete, haben wir die Angelegenheit nicht ruhen lassen. Aus einem beabsichtigten Rekurs ist ein bescheidenes Wiedererwägungsgesuch geworden. Es fand Gnade bei der urteilenden Instanz. Damit war der Weg zur Korrektur einer unmöglichen, alle Teile unbefriedigenden Lösung, offen. Wir sagen absichtlich: eine alle Teile unbefriedigende Lösung. Die Suisa hätte zwar das erhalten, was deren Organe im stillen Kämmerlein sicher ernstlich nie zu erhoffen wagten. Aber, es wartete der Suisa die Mühe der Vertragsabschlüsse mit so und so vielen, zum äussersten Widerstand entschlossenen Vertragspartner. Fürwahr, keine schöne Aussicht, denn bekanntlich sind die Gesetze mächtig, doch mächtiger ist die Not!

Aber auch die Schiedskommission konnte wohl kaum ob ihrem Werke, das erst geboren, schon die Zeichen des Verfalles in sich trug, beglückt sein! Noch weniger groß war die Befriedigung des Obmannes der Schiedskommission, dessen Bemühungen nach einem tragbaren, für beide Teile angemessenen und soweit es die Materie überhaupt zuläßt, gerechten Tarif unbestritten waren und sind. Am unzufriedensten mit der Entscheidung waren begreiflicherweise — das sei zugegeben — die zahlenden Opfer, die Theaterbesitzer. Wir ersparen es uns, nochmals auf die Gründe dieser berechtigten Unzufriedenheit einzutreten. Sie sind zur Genüge bekannt.

## Glückliches Neues Jahr!

*Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Mitarbeitern am «SCHWEIZER FILM SUISSE», Freunden und Kollegen, im neuen Jahr viel Glück und großen Erfolg. Das verflossene Jahr war außerordentlich reich an Schwierigkeiten, aber erfreulicherweise auch an gemeinsamer, aufbauender Arbeit.*

*Wir freuen uns auch besonders darüber, daß unser Verbandsorgan zur Festigung der Zusammenarbeit vieles beigetragen hat. Wir müssen trotz dem verdüsterten Horizont dem neuen Jahr mit Mut und Zuversicht entgegensehen.*

*Allen, die mitberaten und mitgeholfen haben, unser Verbandsschiff zu führen und zu stärken und unsere Arbeiten und Ziele zu fördern, danken wir verbindlich.*

*In der Gewißheit, in unseren Mitgliedern und Freunden auch in Zukunft treue, vertrauensvolle Mitarbeiter zu besitzen, freuen wir uns auf das Weiterwirken im neuen Jahre, das hoffentlich den Frieden in absehbare Nähe bringen wird.*

VORSTAND UND SEKRETARIAT DES S.L.V.

Wenden wir uns der getroffenen Vereinbarung zu. Nach vielen Vorarbeiten, nach Eingaben und Verhandlungen, ist es am 16. Dezember 1941 in Lausanne gelungen, ein provisorisches Abkommen für das Jahr 1942 zu treffen. Die Höhe der Autorengebühren wurde für das Jahr 1942 auf das Doppelte der bisher effektiv bezahlten Sacemgebühren angesetzt. Es wird dabei ausdrücklich von den Theaterverbänden und der Suisa festgestellt, daß zur Ausarbeitung eines definitiven Tarifes bis Ende 1941 die Zeit zu kurz war und daß diese Arbeiten im Jahre 1942 unverzüglich fortgesetzt werden. Es hat die Meinung, daß ab 1. Januar 1943 der definitive Tarif in Kraft tritt.

Die Verbände haben ferner die Erklärung abgegeben, daß diese provisorische Lösung die endgültige nicht präjudizieren soll.

Endlich haben sich die Verbände verpflichtet, für den definitiven Tarif keinen Vorschlag zu unterbreiten, der niedriger als die provisorische Lösung ist.

Dieses Abkommen verpflichtet die Theaterbesitzer und ihre Organisationen auch zum Abschluß der Verträge. Die Zahlungs- und übrigen Nebenbedingungen sind von den Mitgliedern der Schiedskommission als erträglich bezeichnet worden, sodaß sie zum Inhalte der Vereinbarung gemacht werden konnten. Für neue Theaterbesitzer oder für solche, die bisher nichts bezahlten, gilt mangels anderer Unterlagen das Doppelte des vertraglichen Sacemtarifes, der auf diese Theater Anwendung gefunden hätte, wenn sie bisher als zahlungspflichtig erklärt worden wären.

Damit ist für den Augenblick eine Notlösung gefunden worden, die für die Theaterbesitzer annehmbar ist. Sie gibt gleichzeitig den notwendigen zeitlichen Spielraum, um die Grundlage des definitiven Tarifes zu finden. Das soll, wenn immer möglich, auf dem Wege der Verständigung mit der Suisa erfolgen. Für heute wollen wir immerhin festhalten, daß die Theaterinhaber eine um hundert Prozent erhöhte Last freiwillig übernommen haben. Das ist ein Opfer, gemessen an den prozentualen Erhöhungen der Gebühren der übrigen Veranstalterorganisationen, das sich gewiß sehen läßt! Es zeugt vom guten Willen der Theaterverbände.

Ueber die Grundlage des definitiven Tarifes wollen wir heute nur wenige Andeutungen machen, um damit erneut die Schwierigkeit des Problems zu kennzeichnen. Einmal muß bei jeder Schematisierung, die ein genereller Tarif schon begrifflich mit sich bringt, die genügende Differenzierung vorgesehen werden, damit ein gerechter Lastenausgleich unter den Gebührensahler stattfindet. Das ist keine leichte Aufgabe, was durch die vielen bisherigen mathematischen Formelversuche allen Beteiligten klar geworden ist.

Das Jahr 1942 wird für das schweizerische Kinogewerbe neue wirtschaftliche Schwierigkeiten mit sich führen. Bei der Gestaltung des Unkostenkontos, das auf der kaufmännischen Waage mit dem Gegengewicht der sinkenden Konsumkraft der Besuchermassen gewogen werden muß, sollen die Suisagebühren als Unkostenbestandteil eingegliedert werden. Mit andern Worten: die Suisagebühren können nicht für sich allein,

sondern nur als Bestandteil dieser Unkosten betrachtet werden. Hoffen wir, daß die Ueberraschungen auf der Ausgabenseite, ganz abgesehen von den immer größer werdenden Schwierigkeiten der Filmbeschaffung usw., im kommenden Jahr nicht allzugroß werden. Wir wollen uns mit diesem Provisorium zufrieden geben und das Gute darin anerkennen. Es liegt im beidseitigen Ver-

ständnis und in der Erkenntnis, daß man «halt doch miteinander reden muß!»

Dieser Geist des Ausgleiches und des gegenseitigen Verständnisses soll auch bei den Arbeiten für den definitiven Tarif walten. Auf Seiten der Kinoverbände ist dieser gute Wille sicher vorhanden. Wir erwarten von der Gegenseite das Gleiche.

## «Angewandte Filmkunst»

(Kultur-, Lehr- und Propagandafilm)

Der Kulturfilm ist im allgemeinsten Sinn auch ein Lehrfilm. In gewissen Sonderarten nähert er sich dem Typus des Propagandafilms. Der eigentliche Lehrfilm beschränkt sich darauf, Erscheinungen und Vorgänge nach mehr oder weniger wissenschaftlichen Methoden, isoliert auf sachliche Zusammenhänge und ergänzt durch eingehende begriffliche Erläuterungen, darzustellen. Sein Sinn erschöpft sich im Lehrzweck.

Dem Propagandafilm liegt ein Werbezweck zugrunde. Sein Wesen ist Tendenz. Seine Darstellung von Erscheinungen und Vorgängen ist nur darauf gerichtet, für bestimmte ideelle oder materielle Zwecke zu gewinnen. Er bedient sich, je nach Zweckmäßigkeit, weitausgreifender Beweismittel und ballt das Mannigfaltig-Auseinanderstrebende zu einer begrifflich umrissenen These zusammen. Ein guter Propagandafilm ist ein «schwindelfreies», haltbares, organisch gewordenes Gebäude, das überzeugen will und überzeugt, ein schlechter ist eine bauffällige, mechanisch geleimte Attrape, die überreden will und verpufft.

Der Kulturfilm ist auf geistige Durchleuchtung eines materiellen Daseinsausschnittes gerichtet. Er stellt die wesentlichsten Erscheinungen und Vorgänge eines bestimmten Lebensbereichs in ihren kausalen Zusammenhängen und in fortlaufender Beziehung und Verflechtung der geistigen und materiellen, der kulturellen und zivilisatorischen Lebensäußerungen und Lebenswerte dar. Der Gestalter des Kulturfilms wählt und ordnet die Darstellungsobjekte nach Gesichtspunkten eines Zusammenhangs an, der auf ihre gemeinsame kulturelle und zivilisatorische Bedeutung gerichtet ist. Er faßt in zweckmäßiger Weise die Erscheinungen des Lebens und die menschlichen und menschlich-außermenschlichen Beziehungen zusammen. Er beleuchtet ihr Werden und Sein, ihre Zwecke und Wirkungen und baut damit die Brücke zwischen Erscheinung und Anwendung, zwischen sinnlicher Wahrnehmung und tieferer Bedeutung, zwischen begrifflicher Begrenzung und geistiger Ausstrahlung, zwischen zivilisatorischem Gebrauchszweck und kultureller Lebensvertiefung. Ein Film, der sich darauf beschränkt, Inhalte *nur* in ihrer dinglichen oder zivilisatorischen Bedeutung darzustellen, ohne in ihre geistigen und Gefühlswerte einzudringen, mag als Dokumentarfilm Geltung besitzen, aber er kann nicht den Anspruch erheben, ein Kulturfilm zu sein.

Alle diese Kategorien des Films bedürfen, um wirksam zu werden, spezifisch *filmischer Sprachgewandtheit*

und Sprachkultur, die, analog dem Gebiet der Wortsprache, nur durch vollkommene Beherrschung der bildsprachlichen Grammatik und durch deren mühelose Anwendung erreichbar sind. Man kann aber eine Grammatik nicht beherrschen, wenn man sie nicht erlernt hat.

Wir können uns häufig davon überzeugen, mit welcher Lässigkeit die filmische Bildsprache gehandhabt wird. Es ist oft nur ein Aneinanderreihen von Bildern und Bildergruppen ohne Rücksicht auf fundamentale bildsprachliche Regeln, ohne lebendige Bewegtheit, ohne Rhythmus, ohne all die zahlreichen bildsprachlichen Elemente, die der Vielheit von Bildern mitreißende Sprachkraft und Sprachfülle verleihen.

Der Kulturfilm und der Propagandafilm sollen, wie der Vortrag, eine künstlerisch abgerundete Form besitzen. Für einen Vortrag wie für einen Kulturfilm wäre es aber andererseits ein sachliches Armutszeugnis, wenn, wie beim Kunstwerk, die Form ebenso bedeutsam wäre wie der Inhalt. Man würde in beiden Fällen das Gefühl von Schönrederei haben.

Im Kultur- und im Propagandafilm dient das Künstlerische einem außerkünstlerischen Zweck. Dieser ist die Substanz, der das Filmische kunstgerecht *dient*. Im Filmkunstwerk dient die filmische Sprache der Kunst. Sie ordnet sich der allgemeinen künstlerischen Gesetzmäßigkeit unter. Das Künstlerische ist hier das einheitliche, bestimmende Prinzip, ohne welches kein Kunstwerk mit noch andern Wertgehalten entstehen kann.

Im Filmkunstwerk ist, wie in jedem andern Kunstwerk, das künstlerische Erlebnis das Medium, durch das der Inhalt als eine symbolisierte Idee erlebbar gemacht wird. Im Kulturfilm und im guten Propagandafilm muß umgekehrt der außerkünstlerische Zweck primäre Bedeutung und das Künstlerische die Aufgabe höchstkultivierter Sprachform haben. Die Wirksamkeit dieser Filme hängt in erster Linie von der Einheitlichkeit des außerkünstlerischen Plans ab. Je material- und kunstgerechter die Filmsprache eingesetzt wird, desto beredter und überzeugender wird der Inhalt wirken. Das Filmkünstlerische findet hierbei gleichsam nur seine Anwendung und wird zur «angewandten Filmkunst». Ist der sachliche Plan nicht klar, sinnvoll und organisch, dann nützt allerdings auch alle angewandte Filmkunst nicht. Ein noch so guter sachlicher Plan wird ohne filmkünstlerische Sprachgewandtheit wirkungslos bleiben.

Ei.